
SACHLICHE UND ZEITLICHE GLIEDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG

Technischer Modellbauer/
Technische Modellbauerin

vom 4. August 2026

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortliche/r
Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

Ausbildungsberuf: **Technischer Modellbauer/
Technische Modellbauerin**

Nach § 4 Absatz 4 erfolgt die Ausbildung in einem oder mehreren dieser Einsatzgebiete:

- ☐ Karosseriemodellbau
- ☐ Gießereimodellbau
- ☐ Anschauungs- und Designmodellbau
- ☐ Formenbau
- ☐ Prüfmittel- und Vorrichtungsbau
- ☐ additive Einzelteil- und Kleinserienfertigung

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 4. August 2026** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Gesellenprüfung des/der Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:
Unterschrift*

Gesetzliche/r Vertreter/in
des/der Auszubildenden:
Unterschrift*

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

* Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Auszubildenden und ggf. deren gesetzliche/r Vertreter/in diese speichern und ausdrucken können. Auszubildende haben den Empfang durch die Auszubildenden und ggf. deren gesetzliche/r Vertreter/in nachzuweisen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 BBiG). Auszubildende sind verpflichtet den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen (§ 13 S. 2 Nr. 8 BBiG).

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Technischen Modellbauer und zur Technischen Modellbauerin¹

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat	
1	2	3	4		5
1	Erstellen von Planungs- und Fertigungsunterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) Produktarten und deren Funktionen unterscheiden b) Produkthanforderungen erfassen und Informationen auswerten c) Technische Bedingungen an Muster, Prototypen und Produkte des technischen Modellbaus berücksichtigen sowie dokumentierte Kundenanforderungen auswerten d) Entwürfe für Muster, Prototypen und Produkte des technischen Modellbaus unter Berücksichtigung der Kundenanforderungen erstellen	16		☐ ☐ ☐ ☐
		e) Fertigungsunterlagen unter Berücksichtigung von Vorgaben, Vorschriften und Nachhaltigkeitsaspekten erstellen f) Grundlagen der Projektplanung, insbesondere unter Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Ressourcenschonung berücksichtigen			☐ ☐ ☐
2	Anwenden von CAD-Software (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Funktionsweise von CAD-Systemen unterscheiden b) Geometrische Elemente mit Hilfe von CAD-Funktionen erzeugen	10		☐ ☐
		c) Daten importieren, bewerten und Maßnahmen zur Weiterverarbeitung ableiten d) Daten unter Berücksichtigung von Anforderungen an Muster, Prototypen sowie Produkte des technischen Modellbaus und der Fertigungsprozesse weiterverarbeiten e) Konstruktionsdaten prüfen und Maßnahmen ableiten f) Simulationen zur Funktionskontrolle durchführen g) Datenablage nach Vorgabe sicherstellen h) Daten zur Weiterverarbeitung exportieren			☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

¹ Die im Ausbildungsrahmenplan festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in dem oder den zwischen Auszubildenden und Auszubildenden vereinbarten und angemeldetem/angemeldeten Einsatzgebiet/Einsatzgebieten vermittelt.

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat	
1	2	3	4		5
3	Planen der Fertigung (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Materialien und Werkstoffe unter Beachtung ihrer Eigenschaften, ihres Verwendungszwecks sowie von Vorschriften und Vorgaben insbesondere ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte unterscheiden und auswählen b) Subtraktive und additive Fertigungsverfahren nach den genormten Hauptgruppen unterscheiden c) Arten von Oberflächenbehandlung und Oberflächengüte unterscheiden sowie unter Berücksichtigung von Vorgaben und Vorschriften bestimmen d) Konstruktionsdaten für die Fertigung übernehmen	12	16	☐ ☐ ☐ ☐
		e) Fertigungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf die betriebliche Herstellung und den weiteren Verwendungszweck der Muster, Prototypen und Produkte des technischen Modellbaus auswählen f) Fertigungsverfahren in Abhängigkeit von Werkstoff und Werkstückgeometrie festlegen, dabei ergonomische, ökologische, wirtschaftliche und sicherheitstechnische Aspekte berücksichtigen			☐ ☐ ☐ ☐
4	Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	a) Rohmaterial definieren und vorbereiten b) Werk- und Hilfsstoffe nach Anwendungszeck auswählen und verarbeiten sowie wirtschaftliche und ressourcenschonende Kriterien berücksichtigen c) Sicherheitsvorschriften bei Lagerung, Transport und Entsorgung von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen einhalten und überwachen, dabei Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen d) Sicherheitsvorschriften bei der Be- und Verarbeitung von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen einhalten und überwachen e) Bauteile unter Berücksichtigung von Vorgaben kennzeichnen	8		☐ ☐ ☐ ☐ ☐
5	Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen unterscheiden und nach Verwendungszweck auswählen b) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung von Prozessparametern einrichten und bedienen c) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung von Vorgaben pflegen und warten	8		☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat	
1	2	3	4		5
		d) Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen einhalten und überwachen e) Störungen und Schäden feststellen sowie Maßnahmen ableiten			☐ ☐
6	Anwenden von computer-gestützten Fertigungsverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	a) Computergestützte Fertigungsverfahren unterscheiden und auswählen b) Daten aus CAD-System in ein Fertigungssystem importieren c) Verfahrensspezifische Fertigungsabläufe planen und umsetzen d) Fertigungsparameter festlegen, eingeben, Fertigungsabläufe simulieren sowie Maßnahmen ableiten e) Fertigungsparameter übertragen und Maschinen unter Berücksichtigung der Fertigungsabläufe einrichten f) Fertigungsverfahren durchführen sowie Fertigungsabläufe überwachen und optimieren g) Gefertigte Bauteile prüfen und bewerten sowie Maßnahmen ableiten	4	14	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
7	Herstellen, Ändern und Instandsetzen von Mustern, Prototypen und Produkten des technischen Modellbaus (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	a) Muster, Prototypen und Produkte des technischen Modellbaus herstellen b) Muster, Prototypen und Produkte des technischen Modellbaus auf Fehlfunktionen und Schäden prüfen sowie Prüfungsergebnisse dokumentieren c) Änderungs- und Instandsetzungserfordernisse erfassen und dokumentieren sowie Maßnahmen ableiten d) Änderungen und Instandsetzung durchführen und dokumentieren	18	20	☐ ☐ ☐ ☐
8	Anwenden von Automatisierungstechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	a) Antriebs- und Steuerungstechniken, insbesondere Elektronik, Pneumatik und Hydraulik, sowie die dazugehörigen Antriebs- und Steuerungselemente unterscheiden und unter Berücksichtigung von Anforderungen auswählen b) Antriebs- und Steuerungselemente implementieren und in Betrieb nehmen		12	☐ ☐

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat	
1	2	3	4		5
9	Durchführen der Qualitätskontrolle von Mustern, Prototypen und Produkten des technischen Modellbaus sowie deren Herstellungsprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	a) Qualitätsanforderungen aus Vorgaben und Vorschriften ermitteln b) Prüfverfahren unterscheiden und auswählen c) Prüfverfahren nach Vorgaben und Vorschriften durchführen d) Prüfergebnisse auswerten e) Prüfergebnisse dokumentieren, Prüfverfahren bewerten sowie Maßnahmen ableiten f) Grundsätze der Produkthaftung berücksichtigen g) Herstellungsprozesse im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Ressourceneinsatz analysieren sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen beitragen	2	12	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat	
1	2	3	4		5
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern	während der gesamten Ausbildung		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der/die Ausbilder/in zusammen mit dem/der Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem/der Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er/sie – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder/in** und **Auszubildende/r** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

wbv Publikation

ein Geschäftsbereich der wbv Media GmbH & Co. KG

Gesamtherstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld

Telefon: 05 21/9 11 01-15 · Fax: 05 21/9 11 01-19

E-Mail: service@wbv.de

Website: wbv.de/berufenet